

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.236.370

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1500/J-NR/2020

Wien, am 10. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 10. April 2020 unter der Nr. **1500/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens in Zusammenhang mit leitenden Beamten des BM.I“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *War das Verfahren zu 31 St 131/19m der Staatsanwaltschaft Wien berichtspflichtig?*

Ja.

Zu den Fragen 2, 3 und 4:

- *2. Wie viele Berichte wurden seitens der Staatsanwaltschaft erstattet?*
- *3. Wie viele davon fertigte die Staatsanwaltschaft von sich aus an und wie viele wurden angefordert?*
- *4. Wie viele der angeforderten Berichte wurden von der OStA aus eigenem angefordert und wie viele wurden basierend auf § 8a Abs 3 StAG erstellt?*

Die Staatsanwaltschaft erstattete zur Anzeige der AbgZNR Dr. Stephanie Krisper einen Bericht aus Eigenem.

Zur Frage 5:

- *Wie oft, wann, von wem und mit welchem Inhalt wurden bei der Staatsanwaltschaft Wien Anfragen im Sinne des § 8a Abs 4 StAG gestellt?*

Es wurden keine Anfragen iSd § 8a Abs. 4 StAG gestellt.

Zu den Fragen 6, 7, 15 und 16:

- *6. Mit welcher detaillierten Begründung wurde nach § 35c StAG vorgegangen?*
- *7. Warum ging die Staatsanwaltschaft trotz der oben geschilderten objektivierten Sachverhaltselemente (Nichtbestreiten des Vorliegens der Voraussetzungen des § 7 Abs 1 B-GIBG sowie tatsächliches Ausbleiben der Ausschreibung) davon aus, dass kein Anfangsverdacht im Sinne des § 1 Abs 3 StPO gegeben sei?*
 - a. *Warum folgte die OStA Wien allenfalls diesem Vorhaben und der Argumentation der Staatsanwaltschaft Wien?*
- *15. Wurden irgendwelche Unterlagen zur Beurteilung des Verdachts beigeschafft?*
 - a. *Wenn ja, wurden auch die Protokolle des Untersuchungsausschusses beigeschafft?*
 - b. *Wenn nein, warum unterblieb dies?*
- *16. Wurden irgendwelche sonstigen Schritte zur Aufklärung des geschilderten Sachverhaltes unternommen?*

Aufgrund der Anzeige der AbgzNR Dr. Stephanie Krisper holte die Staatsanwaltschaft Wien eine Stellungnahme des BM.I ein. Demnach sei „Major F.“ mit 1.11.2018 von BMLV zum Bundesministerium für Inneres versetzt worden, wobei keine Interessentensuche nach § 7 Abs. 1 B-GIBG erfolgt sei. Eine Pflicht zur Interessentensuche bestehe nur dann, wenn es sich um eine Aufstiegsverwendung handle und die Besetzung nicht aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen von der Verpflichtung zur Interessentensuche befreit sei. In einer Vielzahl von Fällen seien Besetzungen ohne Ausschreibung bzw. Interessentensuche vorgesehen, darunter – wie „Major F“ betreffend – bei einem Ressortwechsel gemäß § 38a BDG.

Aufgrund der Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres war davon auszugehen, dass der Besetzungsvergang des „Major F.“ gesetzeskonform erfolgt ist. Für gesetzwidrige Besetzungsvergänge gibt es angesichts der vom Bundesministerium für Inneres dargelegten Fälle, in denen eine Interessentensuche unterbleiben kann, keine Anhaltspunkte. Somit bestand für eine amtsmissbräuchliche Besetzung kein konkreter Anfangsverdacht in Richtung § 302 Abs. 1 StGB.

Zu den Fragen 8 bis 13:

- 8. Gab es im gegenständlichen Verfahren Weisungen der OStA?
 - a. Wenn ja, wann, durch wen an wen, in welchem Zusammenhang und wie lautete deren Inhalt?
- 9. Gab es im gegenständlichen Ermittlungsverfahren Weisungen der Bundesministerin für Justiz oder sonstiger befugter Organe?
 - a. Wenn ja, wann, an wen, in welchem Zusammenhang und wie lautete deren Inhalt?
- 10. Gab es Dienstbesprechungen in der Causa?
 - a. Wenn ja, wann fanden diese jeweils statt, wer nahm daran Teil, und was war Anlass bzw. Inhalt der Besprechungen?
 - b. Wurden dabei Weisungen erteilt?
 - i. Wenn ja, wann, durch wen, an welchen Adressaten, in welchem Zusammenhang und wie lautete deren Inhalt?
 - ii. Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage wurden diese Weisungen erteilt?
 - iii. Wenn ja, wird die Weisung nach § 29a Abs 3 StAG an das Parlament berichtet?
 - 1. Wenn nein, warum besteht aus Ihrer Sicht für die genannten Weisungen keine Berichtspflicht?
- 11. Gab es in diesem Verfahren Dienstbesprechungen, in denen der ermittelnden Staatsanwaltschaft Handlungen untersagt wurden?
 - a. Wenn ja, welche Handlungen wurden untersagt?
- 12. Gab es in diesem Verfahren Dienstbesprechungen, in Folge deren als Ergebnis das ursprüngliche Ansinnen der ermittelnden Staatsanwaltschaft abgeändert wurde?
 - a. Wenn ja, was war das ursprüngliche Ansinnen der ermittelnden Staatsanwaltschaft und was die abgeänderte Vorgehensweise?
 - b. Wenn ja, wer pochte auf die abgeänderte Vorgehensweise?
- 13. Gab es sonstige Interventionsversuche, welcher Art auch immer, in dieser Causa?
 - a. Wenn ja, wann, durch wen, bei wem, auf welche Art und Weise und mit welchem Inhalt?

Nein.

Zur Frage 14:

- War SC Pilnacek in irgendeiner Funktion mit dieser Causa befasst?
 - a. Wenn ja, wann und in welchem Zusammenhang?
 - b. Gab es Besprechungen/Treffen/schriftliche oder mündliche Kontakte zwischen SC Pilnacek und den in der Causa angezeigten Personen?
 - i. Wenn ja, wann, auf wessen Initiative und was wurde dabei besprochen?

ii. Wenn ja, wurde über diese Besprechungen/Treffen/schriftliche oder mündliche Kontakte ein Aktenvermerk angelegt?

1. Wenn nein, warum unterblieb dies?

Zu a.: SC Mag. Pilnacek wurden die bezughabenden Berichte der Staatsanwaltschaft Wien und der Oberstaatsanwaltschaft Wien in seiner Eigenschaft als Leiter der für die Ausübung der Fachaufsicht zuständigen Sektion im BMJ zur Kenntnis gebracht.

Zu b.: Nein.

Zur Frage 17:

- Warum wurden keine Zeugen- bzw. Beschuldigtenvernehmungen durchgeführt?*

Da ein Anfangsverdacht verneint wurde, waren keine Vernehmungen durchzuführen.

Zu den Fragen 18 und 19:

- 18. Was geschah in den rund 7 Monaten seit Eingang der Sachverhaltsdarstellung bis zum Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens?*
- 19. Ist es üblich, dass Akte 7 Monate ohne irgendwelche Ermittlungshandlungen "liegen bleiben", ehe formell nach § 35c StAG von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen wird?*
 - a. Wenn ja, warum benötigt dieser Vorgang so viel Zeit?*
 - b. Wenn nein, warum dauerte dies im konkreten Fall ungewöhnlich lange?*

Die angeforderte Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres langte Anfang September 2019 bei der Staatsanwaltschaft Wien ein. Nachdem weitere Anzeigen, die andere Vorwürfe zum Gegenstand hatten, Mitte September 2019 bzw. Anfang Oktober 2019 bei der Staatsanwaltschaft Wien eingelangt waren, erstattete diese nach Prüfung aller Vorwürfe Anfang November 2019 einen Vorhabensbericht. Am 25. November 2019 ersuchte die Oberstaatsanwaltschaft Wien um ergänzende Berichterstattung, die jedoch nicht den anfragegegenständlichen Sachverhalt betraf. Mit Erlass der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 17. Februar 2020 (eingelangt am 21. Februar 2020) wurde das Vorhaben bezüglich der Anzeige der AbgzNR Dr. Stephanie Krisper in Übereinstimmung mit dem Bundesministerium für Justiz nach Befassung des Weisungsrats genehmigt, weshalb am 2. März 2020 gemäß § 35c StAG vorgegangen wurde.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

